



Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ-BKA- 601.135/0009- V/4/2015	WP-GSt/Gr/Sc	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389	01.04.2015

Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Novelle greift die Erfahrungen der letzten Jahre auf und dient zur praxisgerechten Erleichterung für den Sendebetrieb und die Verwaltungsökonomie sowohl für private Rundfunkveranstalter als auch für den ORF.

Die BAK begrüßt die Optimierung des Rechtsrahmens für Rundfunkveranstalter, möchte aber zu einzelnen Punkten Folgendes anmerken:

In § 6 (1) Privatradiogesetz wird laut den Erläuterungen die „Erleichterung der technischen, organisatorischen und administrativen Zusammenarbeit zur ressourcengerechten Bewältigung der unterschiedlichen Aufgaben des Hörfunkbetriebs“ angestrebt. Die geplanten Erleichterungen der Zusammenarbeit zwischen Hörfunkveranstaltern und die Möglichkeit der Zusammenlegung einzelner Zulassungen wird insofern begrüßt, als dadurch vorhandene Versorgungslücken geschlossen, sowie im Sinne der Meinungsvielfalt, regionale und lokale Anbieter in ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt werden. Wir geben aber zu bedenken, dass eine verstärkte Zusammenarbeit einzelner Veranstalter, insbesondere bei der Vermarktung von Werbeaktivitäten, eine überproportionale Verstärkung von Marktmacht zur Folge haben

kann. Dies könnte zu Lasten von kleineren, regionalen Anbietern gehen, die durch Zusammenschlüsse und Kooperationen größerer Unternehmen Marktanteile einbüßen und den Verlust existenznotwendiger Werbeeinnahmen zu befürchten hätten. Die durch die Gesetzesänderung ermöglichte Zusammenlegung von Vermarktungsaktivitäten sollte gemäß der angestrebten Meinungsvielfalt in erster Linie der Stärkung lokaler und regionaler Anbieter dienen und darf nicht zu einem Ausbau bereits existierender oder möglicher Marktvormachtstellung führen.

In § 19 (5) a) sowie in den folgenden Bestimmungen wird der Begriff „Patronanzsendung“ jeweils durch „gesponserte Sendung“ ersetzt. In § 19 (1) wird jedoch weiterhin der Begriff „Patronanzsendung“ verwendet und müsste deshalb an die neue Begriffsdefinition angepasst werden.

Weiters möchten wir anmerken, dass auch Reformbedarf besteht, der über die Vorschläge in diesem Entwurf hinausgeht. Im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen in den elektronischen Medien sollten deshalb die Gesetzesnovellen auch weitere anstehende Fragen berücksichtigen. So sind angesichts der stark wachsenden Nutzung von Socialmedia Diensten die Beschränkungen des ORF in diesem Bereich aus Sicht der KonsumentInnen nicht mehr zeitgemäß. Auch die Einschränkung der Abrufdauer von Sendungen in der TVthek, die Beschränkung auf sendungsbegleitende Apps oder das Verbot der Eigenwerbung für ORF III entsprechen nicht mehr den Erwartungen und Interessen der NutzerInnen und sollten daher angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.